

**Maßnahmenplan
als Teil des Bewirtschaftungsplanes**

zum

FFH-Gebiet

„Warmberg - Osterberg“

FFH-Gebiet-Nummer: 4521-301



mit Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet
„Warmberg - Osterberg“

Bearbeitung

Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel
Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581 0561 106 0
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpk.hessen.de mail@rpk.hessen.de



Auftragnehmer:
HESSEN-FORST
Regionalbetreuung NATURA 2000
Anschrift:

Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Str. 74
34466 Wolfhagen

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Tel.: 05675 5847 05692 9898 0
Fax: 05675 720620 05692 9898 40
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de FAWolfhagen@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 25.07.2014 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Liebenau (Mitteilung vom __.__.2014)

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
SDB	Standard-Datenbogen
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

- HESSEN-FORST FENA – NATURSCHUTZ (2013): Abgrenzungen der FFH-Lebensraumtypen und Wertstufen außerhalb der im Maßstab 1:5.000 bearbeiteten Flächen mit Angaben zur Flächengröße (Auswertung vom Nov. 2013) – Regierungspräsidium Kassel.
- FIGURA W., KIRCH R., LEIFELD D., SCHACKERS B., SCHUMACHER E. (2005): Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet "Warmberg/ Osterberg" (4521-301), Ingenieurbüro Umwelt Institut Höxter, Gruppe Ökologie und Planung in Höxter
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
1.1	Allgemeines.....	6
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	6
1.3	Kurzinformation	7
2	Gebietsbeschreibung	8
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	8
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	8
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	8
2.4	Bedeutung.....	8
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	9
3.1	Leitbild	9
3.2	Erhaltungs- / Schutzziele	9
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	9
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	10
3.3	Schutzziele	10
3.3.1	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	11
3.3.2	Schutzziele für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL	11
3.3.3	Schutzziele sonstiger Lebensräume und Arten	12
4	Beeinträchtigungen und Störungen	13
5	Maßnahmenbeschreibung	14
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	15
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	15
5.1.1.1	Magerrasen und Grünland	15
5.1.1.2	Waldlebensraumtypen	16
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für FFH-Anhang II – Arten	16
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	17
5.2.1	Entwicklungsmaßnahmen für Waldlebensraumtypen	17
	tlw. Biotoptyp 06.110 (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt)	17
5.3	Sonstige Maßnahmen/ Schutzmaßnahmen.....	18
5.3.1	Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV	18
5.3.2	Schutzmaßnahmen für Vögel nach der Vogelschutzrichtlinie Anhang I und Maßnahmen für sonstige Arten	18
5.3.3	Maßnahmen für sonstige Lebensräume	19
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	21
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	22
8	Literatur	22
9	Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)	23
10	Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände	25
11	Anhang III: Karten	27
12	Anhang IV: Naturschutzgebietsverordnung	31
13	Glossar zu NATURA 2000	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte	6
Abb. 2: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130).....	23
Abb. 3: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130.....	24
Abb. 4: Prognose Laubholzaltbestände	25
Abb. 5: Planungsprognose Laubholz-Altbestände I	26
Abb. 6: Karte Biotoptypen.....	28
Abb. 7: Karte Lebensraumtype	29
Abb. 8: Karte Maßnahmen	30

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Warmberg - Osterberg“ (Natura 2000-Nr. 4521-301) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es wurde mit Verordnung vom 20. April 1976 in den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro *Umwelt Institut Höxter, Gruppe Ökologie und Planung* in Höxter (Januar 2005) erstellt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt östlich der Ortschaften Liebenau und Zwergen im Landkreis Kassel.

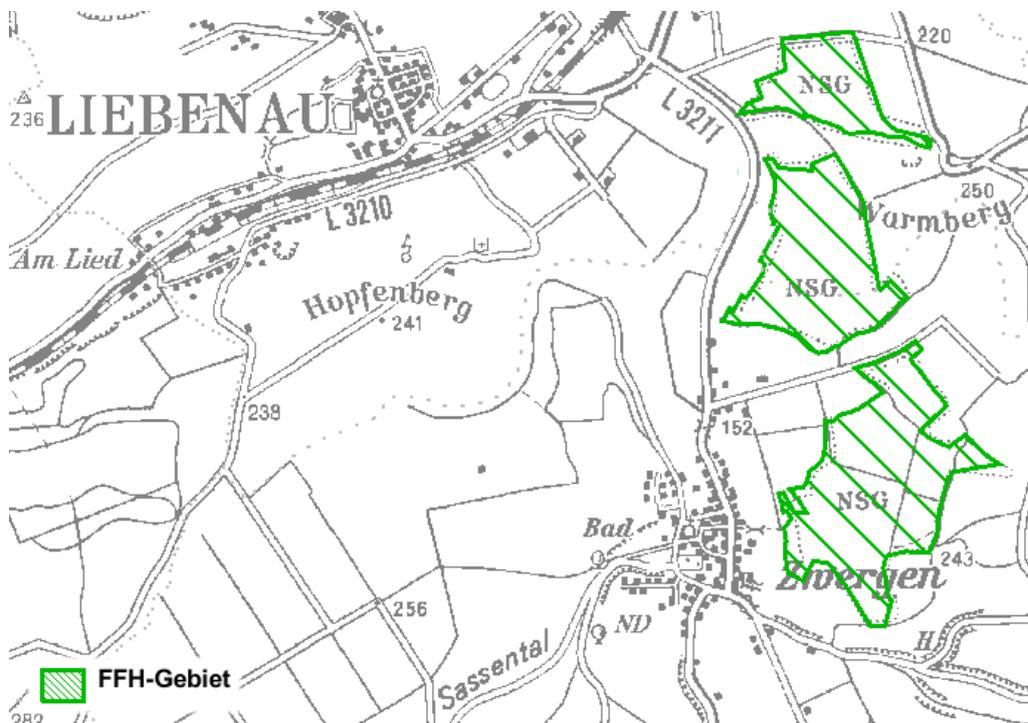


Abb. 1: Übersichtskarte

(Stand Gebietsmeldung 2004, Auszug aus Top.-Karte mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel													
Gemeinde	Stadt Liebenau													
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wolfhagen													
	Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel													
Naturraum	D 36 – Weser- und Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)													
Höhe über NN:	150 - 260 m ü. NN													
Geologie	Trias: Unterer Muschelkalk													
Gesamtgröße	62,54 ha													
Schutzstatus	NSG, ausgewiesen mit Verordnung vom 7. Dezember 1995													
Grunddatenerfassung (GDE)	Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro <i>Umwelt Institut Höxter, Gruppe Ökologie und Planung</i> in Höxter (Mai - Dezember 2004) erstellt.													
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang I	⇒	<table border="1"> <thead> <tr> <th>EU-Code¹</th> <th>Lebensraumtyp</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5130</td> <td>Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen 0,29 ha, Erhaltungszustand B 2,65 ha, Erhaltungszustand C Summe: 2,94 ha Gesamterhaltungszustand B</td> </tr> <tr> <td>*6210</td> <td>Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i>, *besondere orchideenreiche Bestände) Ausgebildet als Subtyp *6212: *6212 submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere orchideenreiche Bestände 1,07 ha, Erhaltungszustand A 2,75 ha, Erhaltungszustand B 0,61 ha, Erhaltungszustand C Summe: 4,43 ha Gesamterhaltungszustand A</td> </tr> <tr> <td>9130</td> <td>Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) 23,08 ha, Gesamterhaltungszustand B</td> </tr> <tr> <td>9150</td> <td>Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) 3,22 ha, Erhaltungszustand A 7,24 ha, Erhaltungszustand B Summe: 10,46 ha Gesamterhaltungszustand B</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Gesamt: 40,91 ha, ca. 65% der Gesamtfläche</td> </tr> </tbody> </table>	EU-Code ¹	Lebensraumtyp	5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen 0,29 ha, Erhaltungszustand B 2,65 ha, Erhaltungszustand C Summe: 2,94 ha Gesamterhaltungszustand B	*6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i> , *besondere orchideenreiche Bestände) Ausgebildet als Subtyp *6212: *6212 submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere orchideenreiche Bestände 1,07 ha, Erhaltungszustand A 2,75 ha, Erhaltungszustand B 0,61 ha, Erhaltungszustand C Summe: 4,43 ha Gesamterhaltungszustand A	9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) 23,08 ha, Gesamterhaltungszustand B	9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) 3,22 ha, Erhaltungszustand A 7,24 ha, Erhaltungszustand B Summe: 10,46 ha Gesamterhaltungszustand B	Gesamt: 40,91 ha, ca. 65% der Gesamtfläche	
	EU-Code ¹	Lebensraumtyp												
	5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen 0,29 ha, Erhaltungszustand B 2,65 ha, Erhaltungszustand C Summe: 2,94 ha Gesamterhaltungszustand B												
	*6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i> , *besondere orchideenreiche Bestände) Ausgebildet als Subtyp *6212: *6212 submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere orchideenreiche Bestände 1,07 ha, Erhaltungszustand A 2,75 ha, Erhaltungszustand B 0,61 ha, Erhaltungszustand C Summe: 4,43 ha Gesamterhaltungszustand A												
	9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) 23,08 ha, Gesamterhaltungszustand B												
	9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) 3,22 ha, Erhaltungszustand A 7,24 ha, Erhaltungszustand B Summe: 10,46 ha Gesamterhaltungszustand B												
Gesamt: 40,91 ha, ca. 65% der Gesamtfläche														
⇒														
⇒														
⇒														
⇒														
⇒														
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang II	1902 Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Erhaltungszustand C (In SDB nicht signifikant)													
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	1261 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)													
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	A074 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) A236 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Nahrungsgast Brutvogel Brutvogel												
Weitere besondere Arten														

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 36

⇒ Bestandteil der Verordnung „NATURA 2000“

1 Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen dreiteiligen Biotopkomplex in Hangbereichen am östlichen Rand des Warmetales mit Wacholderheiden, Kalkmagerrasen und Buchenwald.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkungen Liebenau und Zwergen, die zur Stadt Liebenau gehören.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (LRT) und der Anhang - Arten des FFH-Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch das Forstamt Wolfhagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme durch den Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Schon zum Ende des 12. Jahrhunderts hatte in der Viehhaltung neben Schweinen und Rindern das Schaf eine zunehmende Bedeutung als Fleisch- und gleichzeitig Wolllieferant erlangt, wobei in den deutschen Mittelgebirgslandschaften schon früh die Wanderschäfferei betrieben worden ist. Durch die jahrhundertelange Nutzung der Hutungen als Weidefläche für Schafe und Ziegen entwickelten sich vor allem die Hangbereiche entlang der Diemel zu sehr artenreichen Kalkmagerrasen bzw. „Wacholderheiden“. Durch die Auflösung der Allmenden und die Intensivierung der Landwirtschaft im 19. und 20. Jh. verloren solche Flächen jedoch zunehmend an Nutzwert. Die Kalkmagerrasen und Wacholderheiden fielen brach, verbuschten oder wurden – wie vor allem im mittleren Teilgebiet „Warmberg“ – mit Kiefern und anderen Nadelgehölzen aufgeforstet.

Seit der Ausweisung des Naturschutzgebietes im Jahr 1976 werden die Wacholderheiden offen gehalten – die ursprüngliche Beweidung der Flächen mit Ziegen und Schafen ist dabei wieder aufgenommen worden. Mitte der 1990er Jahre wurden Teilbereiche des mit Nadelhölzern aufgeforsteten Warmberg-Südhangs freigestellt und so die Kalkmagerrasen-Fläche erheblich vergrößert.

2.4 Bedeutung

Die Offenland-Bereiche sind Teil einer ganzen Reihe von vergleichsweise gut erhaltenen Kalkmagerrasen entlang des nordhessischen Diemeltales, die als Elemente der traditionellen Kulturlandschaft von besonderem naturschutzfachlichem Interesse sind.

Das FFH-Gebiet „Warmberg / Osterberg“ ist aufgrund der ausgedehnten Kalkmagerrasen (LRT 6210) mit teilweise besonderem Orchideenreichtum (LRT *6212) von großer Bedeutung im überregionalen Verbund des Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ im Übergang des Diemeltals im Norden zu den großflächigen Kalkmagerrasen im FFH-Gebiet „Dörnberg, Immelburg und Helfenstein“ (4622-303) im Süden.

Laut GDE ist der Erhaltungszustand der Frauenschuh-Population des „Warmberges“ in jeder Hinsicht (Populationsgröße, artspezifische Habitat- und Lebensraumstrukturen, artspezifische Beeinträchtigungen und Gefährdungen) schlecht. Das Vorkommen ist nahezu erloschen und nicht mehr signifikant.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild²

Im FFH-Gebiet „Warmberg-Osterberg“ kommt der Schutz der gesamten landschaftsökologisch und -ästhetisch wertvollen historischen Kulturlandschaft zum Ausdruck.

Die gebietsprägenden Wacholderheiden bzw. Kalkmagerrasen mit ihren Gebüsch- und Saumstrukturen trocken-warmer Standorte sind im Komplex mit den naturnahen Buchenwäldern zu erhalten und zu entwickeln. Die Fortführung und Optimierung der Beweidung u. a. mit Schafen und Ziegen als gebietstypischer, extensiver Bewirtschaftungsform ist dabei das wesentliche Pflegenutzungsinstrument. Daneben wird die Wiedereinführung der Mittelwaldwirtschaft und die langfristige Umwandlung der Nadelholzforste angestrebt. Die Pflegenutzung soll im Biotopverbund mit anderen Kalkmagerrasen-Gebieten bzw. Wacholderheiden der Hutelandschaft entlang des Diemeltales auch im angrenzenden Nordrhein-Westfalen stattfinden.

3.2 Erhaltungs- / Schutzziele³

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I⁴

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt:

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), sowie

*6212 submediterrane Halbtrockenrasen (*Mesobromion*), besondere orchideenreiche Bestände

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

² Zielvorstellung

³ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁴ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2005	Erhaltungszustand Soll 2011	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2023
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und –rasen	2,94	B	B		
*6212	submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>)	4,43	A	A		
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	23,08	B	B		
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	10,46	B	B		
Summe:		40,91	ca. 65% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 36

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten⁵

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

- Erhaltung von strukturreichen Wäldern (insb. Buchenwälder, Buchenmischwälder, Kiefernwälder, Kiefern-Eichen-Wälder, Eichen-Eschen-Wälder) mit Auflichtungen und (Innen-) Säumen
- Erhaltung von Saumstandorten und mit (halb)lichten Standortverhältnissen

EU Code	Art	Population Ist 2005	Population Soll 2011	Population Soll 2017	Population Soll 2023
1202	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	C	C	C	B

3.3 Schutzziele

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhangs IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Beeinträchtigung der Habitats führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

⁵ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Anhang II - Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 02.12.2005

3.3.1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten⁶

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Wald-ränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

3.3.2 Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL⁷

Rotmilan (*Milvus milvus*) B/R

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzspecht (*Picus canus*) B

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Neuntöter (*Lanius collurio*) B/R⁸

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

⁶ HMULV Abt VI, Schutzziele für Anhang IV- Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 28.02.2007

⁷ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 02.12.2005

⁸ Legende: Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der VSch-RL

B = Brutvogel in Hessen, R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen

3.3.3 Schutzziele sonstiger Lebensräume und Arten

HBT-Code ⁹	Biotoptyp		Fläche in ha	teil- / ganz-flächig LRT	Erhaltungsziele
01.110		Buchenwald mittlerer und basenreicher Standorte	23,08	9130	Erhaltung durch naturnahe Waldnutzung Förderung der Entwicklung zu natürlichen Laubwaldgesellschaften
01.130**		Buchenwald trockenwarmer Standorte	10,46	9150	
01.161**		Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte	0,20		
01.220		Sonstige Nadelwälder	7,23		
01.300		Mischwälder	6,23		
01.400		Schlagfluren und Vorwald	0,23		
Summe:			47,43		
02.100**	Gehölze trockener bis frischer Standorte		5,07		Erhaltung, teilw. Reduktion zugunsten der Magerrasenflächen
02.300	Gebietsfremde Gehölze		0,20		natürliche Entwicklung, keine Flächenvergrößerung, Erhalt von Pappeln als Lebensraum für Weichholz- und Totholzarten, Auszug von Lärche
05.130**	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren		0,36		Erhaltung ggf. durch Mahd / Mulchen
06.110	Magerrasen / Grünländer	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	1,12	teilw. 6510	Sicherung der Flächengröße über Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung, Pflege der Waldrandbereiche und Saumgesellschaften, ggf. Anpflanzung von Streuobst
06.120		Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	0,63		
06.300		Übrige Grünlandbestände	0,01		
06.520*		Magerrasen basenreicher Standorte	7,37	5130 / 6210	Erhalt bzw. Entwicklung des LRT 6210
Summe:			9,13		
11.140	Intensiväcker		0,14		Stilllegung, Entwicklung zu LRT 6210
14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)		0,06		Unterhaltung, kein Ausbau
14.530	Unbefestigter Weg		0,12		
Summe Gesamtgebiet:			62,51		

** geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG §13

4 Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code / HBT-Code ¹⁰	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I			
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	<ul style="list-style-type: none"> • Orchideenentnahmen • starke Beschattung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeintrag
6210 / *6212	Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco Brometalia</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung und Verbrachung, • teilweise Beschattung durch angrenzende Waldbestände 	
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Verringerung des Altholzanteiles (vgl. Altholzprognose FENA) • ggf. Einbringung lebensraumtypfremder Baumarten (insb. Nadelholz) 	<ul style="list-style-type: none"> • Trittbelastung • Müll-Ablagerungen
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschattung, dadurch Verschlechterung von <ul style="list-style-type: none"> - Lichteintritt - Bodenerwärmung - reduzierte Streuanreicherung • Zäunung begünstigt Naturverjüngung 	
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten			
1902	Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenentnahme • Verbuschung • Beschattung 	
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten des Anhang I der VS-Richtlinie			
A 074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Brutbereiche durch <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftungsmaßnahmen - Freizeitnutzung 	
A 236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		
A 338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten <i>hier: Naturschutzgebiet, bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG §30 und HAGBNatSchG §13</i>			
HBT- Code	Biotoptyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
01.130**	Buchenwald trockenwarmer Standorte	vergl. LRT 9150	
01.161**	Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte	vergl. LRT 9150	
05.130**	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	ggf. Verbuschung, Verbrachung	
06.520**	Magerrasen basenreicher Standorte	vergl. LRT 5130, 6110, 6210	

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 36

** geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG § 13

¹⁰ HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 30 dargestellt. Sie werden folgenden **Maßnahmentypen** zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung der Nutzung* (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) → Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B; Überführung der Wertstufe von C nach B).

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

5.1.1.1 Magerrasen und Grünland

Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	EU-Code: 5130
Trespen-Schwengel- Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco Brometalia</i>)	EU-Code: *6210
Submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	EU-Code: *6212

Die **Beweidung** sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument sein. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab Anfang Mai. Bis zum August sollte die Fläche einmal beweidet worden sein. Bei stärkerem Bewuchs kann eine zweite Beweidungsphase im Herbst anschließen.

Als **ergänzende Weidepflege**, bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung, wird eine maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung oder eine Mulchmahd nötig. Weiterhin können als Nachpflege kombinierte manuelle und maschinelle Arbeiten erforderlich sein, die sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen und Wurzelbrut beschränken. Der effektivste Zeitpunkt liegt dafür innerhalb der Vegetationsperiode ab Mitte Juni. Dabei müssen ggf. Störungen von Brutvögeln in Kauf genommen werden, bzw. die Flächen so gewählt werden, dass diese möglichst gering bleiben.

Bei der Mahd oder Beweidung sollten im Randbereich breite Säume und Böschungen mit höherer Vegetation als Restflächen erhalten, bzw. in wechselnden Jahresrhythmen bearbeitet werden.

Entbuschungsmaßnahmen, insbesondere in den Saumbereichen, sind hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume immer wieder unverzichtbar. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10-20% beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutbereich des Neuntöters, (Teil-) Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten sowie der Schlingnatter). Zerstreute Einzelgehölze gilt es als Sitzwarte, Deckungsraum und als Grundlage für Nahrungsangebote zu erhalten.

Beschattende Randbereiche des Waldes sind so zu gestalten, dass möglichst viel Licht auf die Flächen fällt. Insbesondere die stark besonnten Waldrandbereiche sind von Bewuchs offen zu halten.

Bei Durchführung oben genannter Maßnahmen ist darauf zu achten, dass eine Verjüngung der Wacholder möglich bleibt und ggf. gefördert wird.

01.02.08.05.	Beweidung
01.09.01.	Mulchen / Mahd
01.09.05.	Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus

5.1.1.2 Waldlebensraumtypen

Waldbewirtschaftung darf nicht zu einer Verschlechterung des Flächenanteiles oder der Wertstufigkeit des betreffenden LRT führen. Grundsätzlich entspricht eine naturnahe Forstwirtschaft der Zielsetzung des Gebietes. Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dient dem Ziel.

Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**EU-Code: 9130**

Der Waldmeister-Buchenwald ist mit 69% an den Waldlebensraumtypen beteiligt und in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B). Diesen Zustand gilt es weiterhin durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten. Zusätzliche forstliche Maßnahmen zur Aufwertung sind nicht geplant.

02.02.	Naturnahe Waldnutzung
--------	-----------------------

Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)**EU-Code: 9150**

Ziel ist die Erhaltung und insbesondere Entwicklung lichter und altholzreicher Buchenbestände mit Anteilen von Elsbeere, Feld-Ahorn, Stiel-Eiche, Hainbuche und anderen Edellaubhölzern auf meist flachgründigen süd- bis westexponierten Kalkstandorten. Dazu bedarf es folgender Maßnahmen:

- Verzicht auf jegliche Einzäunungen,
- regelmäßig regulierende Entnahmen vom Gertenholz- bis zum Schwachholzstadium (primär Esche und Buche, örtlich auch Schlehe, Weißdorn, Heckenkirsche usw.) zur Vermeidung von Ausdunkelung des Waldbodens bzw. zur Erhaltung einer Durchsonnung von ca. 50% (Lichthaltung),
- Belassen von Altholzinseln und insbesondere kurzschäftigen und anbrüchigen Solitär-Altbäumen bis zur natürlichen Zerfallsphase.

02.02.	Naturnahe Waldnutzung
02.04.06.	Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für FFH-Anhang II – Arten

Zur Erhaltung der Bestände und Optimierung der Lebensräume sind folgende Maßnahmen regelmäßig notwendig:

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)**EU-Code: 1902**

- Wiederherstellung bzw. Erhalt lichter, halbsonniger Standortsituationen
- Beseitigung beschattender Gehölzbestände durch Freistellung einschließlich Beseitigung des Schnittgutes
- Förderung des Anteils konkurrenzärmerer Baumarten mit lichten Kronen (Eiche, Elsbeere, Feld-Ahorn)
- Großräumiges Aussparen von Frauenschuh-Beständen bei Einzäunungen
- Keine Deponierung von Schnittgut oder Futter
- Erhaltung und Förderung von Bestäuber-Lebensräumen
- Keine Störung der Wuchsstellen u.a. durch Befahren

11.09.	selektives Zurückdrängen bestimmter Arten bzw. bestandsstützende Maßnahmen
--------	--

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen des Maßnahmentyps 4 sind Maßnahmvorschläge, die zur Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) zielen.

Entwicklungsmaßnahmen des Maßnahmentyps 5 sind Maßnahmen zur Potenzialnutzung zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen).

5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen für Waldlebensraumtypen

In einigen Teilbereichen ist durch zusätzliche Maßnahmen eine ausreichende Entwicklung zu Waldlebensraumtypen möglich.

Biototyp 01.161 (Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte)

Biototyp 01.300 (Mischwald)

Die Bewirtschaftung soll grundsätzlich unter besonderer Beachtung folgender für die Waldbewirtschaftung geltenden Regeln¹¹, fortgesetzt werden:

- Erhaltung eines überwiegenden Anteils heimischer Laubbaumarten¹²
- Erhaltung strukturreicher Wälder
- Dauerwaldartige Bewirtschaftung
- Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils mit Durchmesser größer 20 cm (stehend oder liegend) und von über 5 Vorratsfestmetern pro Hektar
- Erhaltung von mindestens 3 Totholzanwärtern je ha Laubholztbestandsfläche

Insbesondere ist die Förderung des Alt- und Totholzanteiles wünschenswert. Dies könnte durch die Erhöhung der Umtriebszeiten oder einer Flächenstilllegung erfolgen.

02.02.	Naturnahe Waldnutzung
02.02.01.	Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

tlw. Biototyp 06.110 (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt)

Das mosaikartige extensive Grünland im Bereich der Halbtrockenrasen kann durch eine gezielte Bewirtschaftung zum Lebensraumtyp entwickelt werden.

Das zentrale (Pflege-) Instrument ist die Beweidung. Günstig ist die Beweidung mit Schafen und Ziegen ab Anfang Mai. Bei Bedarf kann eine zweite Beweidung im Herbst anschließen. Bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung wird eine maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung oder eine Mulchmahd nötig. Zudem sind Entbuschungsmaßnahmen unverzichtbar. Nähere Angaben zur Durchführung der Maßnahmen entnehmen Sie bitte Kapitel 5.1.1.1.

01.02.08.05.	Beweidung
01.09.01.	Mulchen / Mahd
01.09.05.	Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus

¹¹ nach § 5 Abs.(1) Aufstellung und Vollzug des Maßnahmenplans im Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald nach Vorgabe des Rahmenvertrages Naturschutz im Wald zwischen dem Land Hessen, dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag vom 27.11.2002

¹² Als „heimisch“ gelten diejenigen Baumarten, die am jeweiligen Standort Bestandteil der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation wären.

5.3 Sonstige Maßnahmen/ Schutzmaßnahmen

5.3.1 Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV

Zauneidechse

Eine Gefährdung der Population scheint aufgrund des derzeitigen Zustandes ihrer Lebensräume nicht gegeben. Dennoch sollten reptilienfreundliche Strukturelemente wie Stein- und Holzhaufen, ungemähte Teile mit trockenen Stauden und Altgras, Totholz und Baumstubben, blüten- und insektenreiche Graspartien gedulden und geschaffen werden.

5.3.2 Schutzmaßnahmen für Vögel nach der Vogelschutzrichtlinie Anhang I und Maßnahmen für sonstige Arten

Bedeutend für eine Vielzahl von Arten ist die **Erhaltung von Alt- und Totholz**. Es sollte vor allem ein Anteil von sehr alten Bäumen (Buchen > 180 Jahre) sowie von sehr stark dimensioniertem Alt- und Totholz erhalten werden.

Die derzeitigen Waldstrukturen sowie deren Altholzausstattung weisen auf ein Vorkommen von Fledermäusen hin, dass jedoch nicht kartiert wurde. Mit einer Verschlechterung der Populationen ist bei Fortsetzung oder Aussetzung der bisherigen Bewirtschaftung nicht zu rechnen.

Buchenwälder sind bedeutende Lebensräume für **Fledermäuse**, wie z. B. das Große Mausohr (Jagdgebiet, Männchenquartiere, Quartiere solitärer Weibchen in Baumhöhlen) und der Bechsteinfledermaus sowie dem Abendsegler (Jagdgebiet, Wochenstubenquartiere, Winterquartiere).

Die Entwicklung aller Altersstadien des Buchenwaldes mit einer zeitlichen Kontinuität von Hallenwaldelementen ist für die langfristige Sicherung von Jagdhabitaten des Mausohrs von großer Bedeutung.

Ein hoher Anteil von Baumhöhlen insbesondere in stark dimensioniertem Altholz (BHD von 80 cm und mehr) ist für die Sicherung von Winterquartieren und Wochenstuben des Abendseglers sowie Quartieren des Großen Mausohrs anzustreben.

Als zeitweiliger Lebensraum ist der Buchenwald für 14 weitere Fledermausarten von Bedeutung.

Aus Sicht des **Vogelartenschutzes** sind Vorkommen von Schwarzspecht als wichtiger Höhlenbauer und Wegbereiter für Folgenutzer (z. B. andere höhlenbrütende Vogelarten, Fledermäuse, Bilche) sowie Grauspecht als Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders bedeutsam.

Die Maßnahmen zum Erhalt der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. Grundsätzlich gilt es, alle möglichen Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und Freizeitnutzung gering zu halten.

Die **lebenden Habitatbäume** sollten möglichst stabile Gruppen bilden, um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen. Es sollte aber auch eine ausreichende Vernetzung dieser Strukturen gewährleistet sein, weil viele totholzbewohnende Insekten nur geringe Distanzen überwinden können. Der Abstand zwischen Habitatbaumgruppen sollte daher möglichst gering sein (wenige 100 m) und durch weitere einzelne Habitatbäume überbrückt werden.

Bei ungünstiger Altersklassenverteilung ist diese Anforderung nur durch Verlängerung der Nutzungszeiträume auf Teilflächen umsetzbar.

5.3.3 Maßnahmen für sonstige Lebensräume

(hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Bezüglich der im Bereich des NSG vorkommenden Lebensräume und Arten dienen die in vorherigen Kapiteln dargestellten Maßnahmen dem Schutzziel der NSG-Verordnung.

Biotoptyp 01.220 (Sonstige Nadelwälder)

Biotoptyp 01.400 (Schlagfluren und Vorwald)

Flächen mit vorwiegendem Nadelholzanteil sollten in eine standorttypische Waldgesellschaft mit geringerem Nadelholzanteil überführt werden. Die standortfremden Baumarten können beschränkt auf die jetzige Fläche auch aus Gründen des Artenschutzes geduldet werden. Hier hat die Pappel als Weichholzart insbesondere in der Absterbephase eine hohe ökologische Bedeutung.

02.02.	Naturnahe Waldnutzung
02.02.01.	Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

tlw. Biotoptyp 06.110 (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt)

Biotoptyp 06.120 (Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt)

Die Grünlandbiotope sind in ihrem Bestand zu sichern und extensiv zu bewirtschaften. Dafür sollte eine zweischürige oder einschürige Mahd mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) und ggf. nachfolgender Beweidung erfolgen. Eine Aufforstung oder Nutzung als Wildacker auch durch Brache ist nicht zulässig.

- In den Randbereichen sind Säume zu erhalten, die in jährlich wechselnden Rhythmen gepflegt werden sollen.
- Die Waldrandpflege muss eine ausreichende Belichtung der Wiesenfläche sicherstellen.
- Ein möglicher Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd mit anschließender extensiver Nachbeweidung mit Rindern (max. 1 GVE/ ha) oder Schafen (ausschließlich Trift).
- Die Ausnahme sollte eine ausschließliche Beweidung sein. Dies muss kurzzeitig und möglichst intensiv als Umtriebsweide mit 1-2 Weidegängen pro Jahr oder als Standweide mit geringer Besatzdichte durchgeführt werden.
- Eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung mit Schafen ist bis Ende April möglich. Die erste Schnittnutzung verzögert sich dadurch.

Nachteilig kann durch selektiven Verbiss das Verschwinden weideempfindlicher Arten werden. Die Beweidung mit Pferden wird generell als ungünstig angesehen. Eine Weidepflege (Pflegetmahd/ Mulchen) ist unerlässlich, um Verbuschungs- und Verbrachungs-Tendenzen sowie die Ausbreitung von Weideunkräutern zu vermeiden.

01.02.02.	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung
01.09.05.	Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus
01.09.01.	Mulchen / Mahd

Biotoptypen 02.100 (Gehölze trockener bis frischer Standorte)

Biotoptypen 02.300 (Gebietsfremde Gehölze)

Zurücksetzung beschattender Gehölzkulissen sowie Entfernung von Sukzessionsgebüsch und Vorwaldstrukturen (teilflächig)

01.09.05.	Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus
-----------	--

Pflege der Heckenstrukturen (teilflächig).

01.10.04.	Erhalt von Knicks / Hecken
-----------	----------------------------

Biotoptyp 05.130 (Feuchtbrachen/ Hochstaudenfluren und –säume)

Die Staudenfluren sind in ihrem Bestand zu erhalten.

01.09.05.	Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus
-----------	--

01.09.01..	Mulchen / Mahd
------------	----------------

Auf allen Flächen gilt zudem:

- Keine Kirschung/Wildfütterung
- Keine Lagerung u.a. von Holz / Silageballen

Weiterhin sind Maßnahmen zur Besucherlenkung und Regelungen der Freizeitnutzung erforderlich.

06.02.	Besucherlenkung / Regelung der Freizeitnutzung
--------	--

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Kosten gesamt Soll
1479	Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Erhalt u. Entwicklung von heimischen Laubbaumarten; Erhaltung strukturreicher Wälder; Dauerwaldartige Bewirtschaftung; Erhaltung von Alt- und Totholzanteilen	(MN-ID1479) Entwicklung von Biotoptypen 01.161 u. 01.300 zu Waldlebensraumtypen und Entwicklung von Biotoptypen 01.220 und 01.400 zu standorttypischen Waldgesellschaften MN-Typ 5 und 6	5	ja	0,00
1583	Beweidung	01.02.08.05.	Beweidung mit Schafen / Ziegen ab Anfang Mai. Erste Durchführung der Beweidung bis zum August. Zweite Beweidungsphase möglich. (derzeit Schäferei J. u. P.)	(MN-ID 1583) Erhaltung und Entwicklung von Magerrasen (LRT 5130, 6212, *6212) und Grünland (Biotoptyp 06.110) MN-Typ 2 und 5	2	ja	3.000,00
1584	selektives Zurückdrängen bestimmter Arten bzw. bestandsstützende Maßnahmen	11.09.	Erhalt lichter, halbsonniger Standorte; Beseitigung beschattender Gehölze; Förderung des Anteils konkurrenzärmerer Baumarten (Eiche, Elsbeere, Feld-Ahorn); evtl. Auszäunung; Entfernung von Schnittgut etc.	(MN-ID 1584) Erhaltung / Entwicklung der Frauenschuhpopulation	3	ja	0,00
1585	Förderung von Nebenbaumarten/bestimmten Baumarten	02.04.06.	Zurückhaltende extensive naturnahe Waldnutzung unter Berücksichtigung der LRT-Vorgaben; Förderung lichter, altholzreicher Waldstrukturen zur Erhaltung der Krautflora; keine Zäunung	(MN-ID1585) Erhaltung des Orchideen-Kalk Buchenwaldes (LRT 9150)	2	ja	0,00
1917	Mulchen/Mahd	01.09.01.	Maschinelle (Nach-) Mahd mit Schnittgutentfernung oder eine Mulchmahd. Effektivste Zeitpunkt ab Mitte Juni. Störungen der Brutvögel möglichst gering halten.	(MN-ID 1917) Erhaltung und Entwicklung von Magerrasen (LRT 5130,6212,*6212), Grünland (Biotoptyp 06.110, 06.120) und Schutz der Hochstaudenfluren (Biotoptyp 05.130) MN-Typ 2, 5 und 6	2	ja	1.500,00
2087	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Beschilderung etc.	(MN-ID 2087) Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungs- und Schutzziele	6	ja	100,00
2089	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Reduzierung der Gebüschanteile zur Erhaltung des Offenlandes, Wiederherstellung von Magerrasen a b e r gleichzeitiger Erhalt von Heckstrukturen	(MN-ID 2089) Erhaltung / Entwicklung / Wiederherstellung der Magerrasen (LRT 5130, 6212, *6212), Wiesen, Weiden (Biotoptyp 06.110, 06.120), der Gehölzkulisse (Biotoptyp 02.100, 02.300) und der Hochstaudenfluren (Biotoptyp 05.130) MN-Typ 2,5 und 6	2	ja	2.000,00
2713	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	ein- / zweischürige Mahd, ggf. Nachbeweidung, Beibehaltung bisheriger Nutzung	(MN-ID 2713) Erhaltung der Grünlandbiotope 06.110 und 06.120; MN-Typ 6	6	ja	0,00
2715	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldbewirtschaftung	(MN-ID 2715) Erhalt und Entwicklung der Buchenwälder (LRT 9130, 9150 und Biotoptypen 01.161,01.300) sowie Nutzung sonstiger Nadelwälder (Biotoptyp 01.220, 01.400) durch naturnaher Waldnutzung unter Berücksichtigung der LRT-Vorgaben; MN-Typ 2, 5 und 6	2	ja	0,00
2716	Erhalt von Knicks/Hecken	01.10.04.	Rückschnitt, "auf den Stock setzen" von wechselnden Teilbereichen a b e r bei gleichzeitiger Reduzierung der Gebüschanteile zur Erhaltung des Offenlandes	(MN-ID 2716) Pflege der Heckenstrukturen (Biotoptyp 02.100 und 02.300)	6	ja	3.000,00
14495	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung	Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung	1	ja	0,00

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint dennoch ebenfalls sinnvoll.

8 Literatur

- Grunddatenerhebung im im FFH-Gebiet "Warmberg / Osterberg" (4521-301), Ingenieurbüro *Umwelt Institut Höxter, Gruppe Ökologie und Planung* in Höxter (Januar 2005)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warmberg / Osterberg“ vom 20. April 1976
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53

9 Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

(aus: Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB) (mit Änderung vom 1.12.2005)

S. 1	<p>Hessen-Forst-FIV/HDLGN Stand 14.3.2002</p> <p style="text-align: center;">ZU</p> <p>Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130): (aus Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB) (mit Änderung vom 1.12.2005)</p> <p>Es erfolgt die Zusammenstellung sämtlicher Buchenwaldbestände aus den Forsteinrichtungsdaten (Selektion über Baumartenzusammensetzung und Trophie) und die Zuordnung zu den Lebensraumtypen (LRT) 9110 Hausmiser-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald*).</p> <p>Bewertung des Erhaltungszustandes: Als Biotope der HB erfasste Buchenwälder (Biotyp 01.110 und 01.120) ergeben Teilflächen mit Erhaltungszustand A. Die Bewertung der verbleibenden Buchenwaldfläche erfolgt in Anlehnung an das forstliche Bewertungsschema mit Hilfe der Einrichtungsdaten, Differenzierung zwischen Erhaltungszustand A, B und C (wenn das Totholz nicht in die Bewertung einfließt nur Differenzierung zwischen B und C).</p> <p>Auswertbar sind für Arteninventar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumartenteile • Alter • Auswertbar sind für Struktur: • Schichtung (4 Schichten: Hauptbestand, Oberstand, Unterstand, Verjüngung), Berücksichtigung einer Schicht jeweils erst ab einem festgelegten Bestockungsgrad • Totholz (vollständig voraussichtlich ab ca. 2012) <p>Auswertbar sind für Beeinträchtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LRT-fremde Baumarten (pro Schicht) <p>Daraus wurde der auf der folgenden Seite dargestellte Bewertungsrahmen mit den Teilkritischen Arteninventar, Struktur und Beeinträchtigung aufgebaut.</p>																																																																																			
S. 2	<p>Bewertungsrahmen Buchenwälder: Die Baumartenteile werden ausgewertet, um die Zuordnung eines Bestandes zu LRT 9110 bzw. 9130 vorzunehmen. *)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Struktur:</th> <th colspan="2">A</th> <th colspan="2">B</th> <th colspan="2">C</th> </tr> <tr> <th>entschichtiger Bestand ≥ 200 Jahre</th> <th>oder mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 160 Jahre</th> <th>entschichtiger Bestand ≥ 120 und < 200 Jahre</th> <th>oder mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und < 160 Jahre</th> <th>entschichtiger Bestand < 120 Jahre</th> <th>oder mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Totholz**)</td> <td>≥ 15 Fm/ha</td> <td></td> <td>≥ 5 bis < 15 Fm/ha</td> <td></td> <td>< 5 Fm/ha</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Beeinträchtigung: Flächenanteil LRT-fremder Baumarten **)</td> <td>≤ 10 %</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>A</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td colspan="7">Zusammenfassung der Teilbewertungen der Struktur*):</td> </tr> <tr> <td>Schichtung</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Totholz</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Struktur</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>B</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="7">Zusammenfassung der Bewertungen für Struktur und für Beeinträchtigung zum Erhaltungszustand*):</td> </tr> <tr> <td>Struktur</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Beeinträchtigung</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>A</td> <td>B</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Erhaltungszustand</td> <td>A**/B</td> <td>B</td> <td>B</td> <td>B</td> <td>C</td> <td>C</td> </tr> </tbody> </table> <p>*) Die Verrechnung der Teilbewertungen erfolgt jeweils so, dass der schlechtere Bewertete Parameter sich durchsetzt, die Bewertungen A und C werden zu B verrechnet. **) Erhaltungszustand A wird nur dann vergeben, wenn das Totholz in die Bewertung eingegangen ist. Außerdem werden die in der Hessischen Biotopkartierung erfassten Biotope der Biotypen 01.110 und 01.120 mit Erhaltungszustand A bewertet und übernommen.</p>	Struktur:	A		B		C		entschichtiger Bestand ≥ 200 Jahre	oder mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 160 Jahre	entschichtiger Bestand ≥ 120 und < 200 Jahre	oder mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und < 160 Jahre	entschichtiger Bestand < 120 Jahre	oder mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre	Totholz**)	≥ 15 Fm/ha		≥ 5 bis < 15 Fm/ha		< 5 Fm/ha		Beeinträchtigung: Flächenanteil LRT-fremder Baumarten **)	≤ 10 %	A	B	C	A	B	Zusammenfassung der Teilbewertungen der Struktur*):							Schichtung	A	B	C	A	B	C	Totholz	A	B	C	A	B	C	Struktur	A	B	B	B	C	C	Zusammenfassung der Bewertungen für Struktur und für Beeinträchtigung zum Erhaltungszustand*):							Struktur	A	B	C	A	B	C	Beeinträchtigung	A	B	C	A	B	C	Erhaltungszustand	A**/B	B	B	B	C	C
Struktur:	A		B		C																																																																															
	entschichtiger Bestand ≥ 200 Jahre	oder mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 160 Jahre	entschichtiger Bestand ≥ 120 und < 200 Jahre	oder mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und < 160 Jahre	entschichtiger Bestand < 120 Jahre	oder mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre																																																																														
Totholz**)	≥ 15 Fm/ha		≥ 5 bis < 15 Fm/ha		< 5 Fm/ha																																																																															
Beeinträchtigung: Flächenanteil LRT-fremder Baumarten **)	≤ 10 %	A	B	C	A	B																																																																														
Zusammenfassung der Teilbewertungen der Struktur*):																																																																																				
Schichtung	A	B	C	A	B	C																																																																														
Totholz	A	B	C	A	B	C																																																																														
Struktur	A	B	B	B	C	C																																																																														
Zusammenfassung der Bewertungen für Struktur und für Beeinträchtigung zum Erhaltungszustand*):																																																																																				
Struktur	A	B	C	A	B	C																																																																														
Beeinträchtigung	A	B	C	A	B	C																																																																														
Erhaltungszustand	A**/B	B	B	B	C	C																																																																														
S. 3	<p>Erläuterungen zu den Tabellen:</p> <p>*) Mit folgender Vorgehensweise: - Herausfiltern aller Bestände, die auf Nadelwald beschrieben sind. Keine Berücksichtigung bei den nachfolgenden Schritten. - Selektion aller Buchenbestände (wirtschaftsbestimmende Baumart in der ersten Tabellenzeile ist <i>Buche</i> mit mindestens 40% Flächenanteil („volle Fläche“, entspricht in etwa der überschrittenen Fläche) der Bestandsfläche im Hauptbestand), deren Flächenanteil („volle Fläche“) der Baumarten <i>Buche</i>, <i>Hainbuche</i>, <i>Eiche</i>, <i>Ahorn</i>, <i>Lime</i>, <i>Linde</i>, <i>Kirsche</i>, <i>Wildkast.</i>, <i>Elaeagn.</i>, <i>Eiche</i>, <i>Birke</i>, <i>Birke</i>, <i>Eberesche</i> und <i>Aspe</i> mehr als 70% der Bestandsfläche beträgt ⇒ LRT 9110 und 9130 - diesen Flächenanteil der mesotrophen und oligotrophen Standorte größer ist als der Anteil der eutrophen LRT 9110 - diesen Flächenanteil der eutrophen Standorte größer ist als der Anteil der mesotrophen und oligotrophen LRT 9130 [Eine Zuordnung zu LRT 9150 erfolgt nicht anhand der Einrichtungsdaten. Die in Frage kommenden Bestände werden nach der oben beschriebenen Vorgehensweise mit zum LRT 9130 hinzugenommen. Eine Zuordnung zu LRT 9130 ist nur unter Berücksichtigung der Krausschicht und somit nur für die von der Hessischen Biotopkartierung als Biotyp 01.130 erfassten Biotope möglich (entsprechend der generellen Vorgehensweise bei Wald-LRT auf Sonderstandorten).]</p> <p>**) Im Hinblick auf den Bestockungsgrad wurde als Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Schicht festgelegt: - bei Hauptbestand, Unterstand und Verjüngung eine reduzierte Fläche von mindestens 3/10 der Bestandsfläche, - beim Oberstand eine reduzierte Fläche von mindestens 1/10 der Bestandsfläche Als Alter der Schicht wird das Alter der dominierenden Baumart in dieser Schicht angesetzt.</p> <p>**) Anteil des starken Totholzes über 20 cm Durchmesser (Stubben werden nicht mitgerechnet).</p> <p>**) Reduzierte Fläche LRT-fremder Baumarten im Verhältnis zu reduzierter Fläche aller Baumarten aus allen Schichten</p>																																																																																			

Abb. 2: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

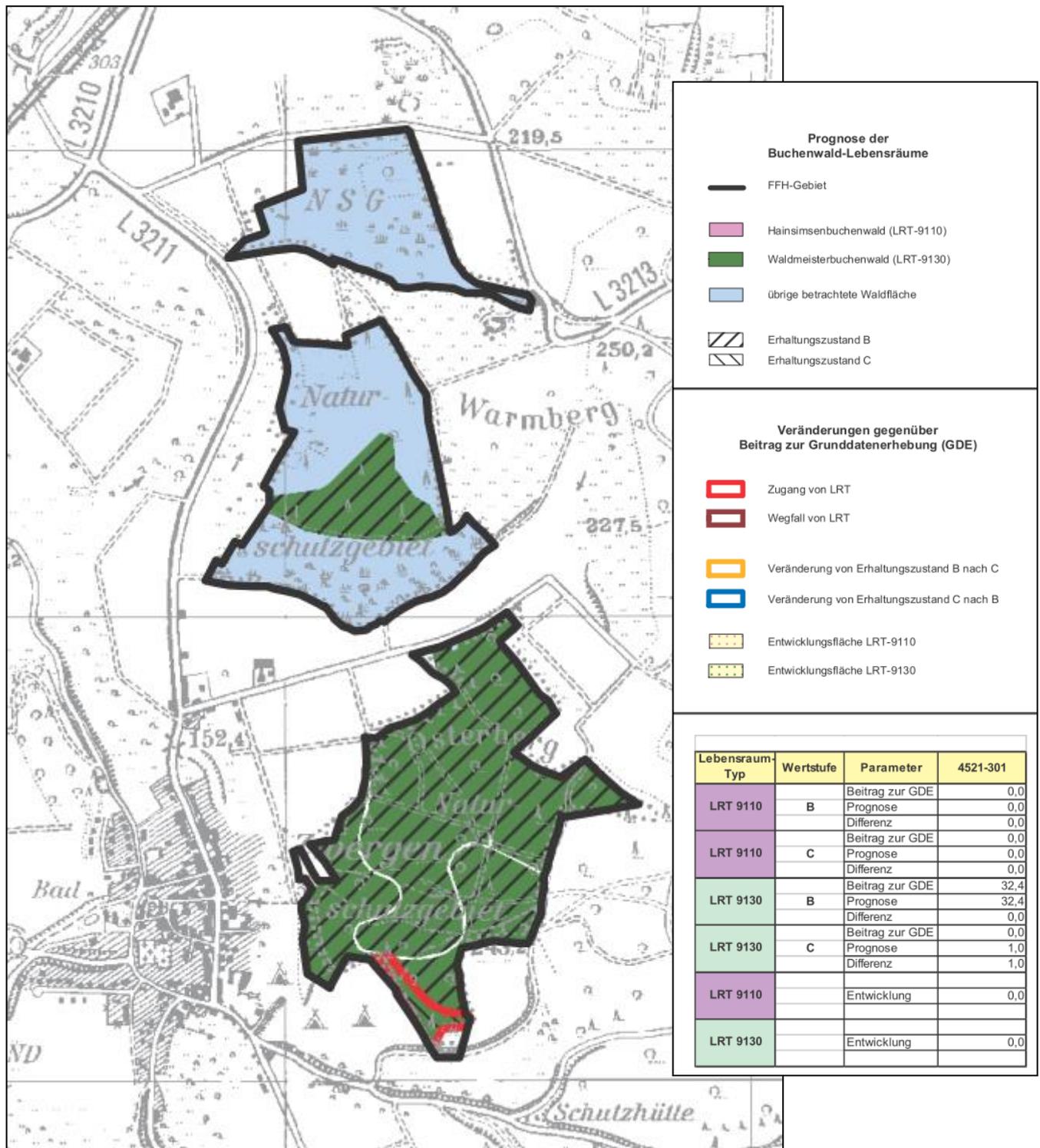


Abb. 3: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130

10 Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände

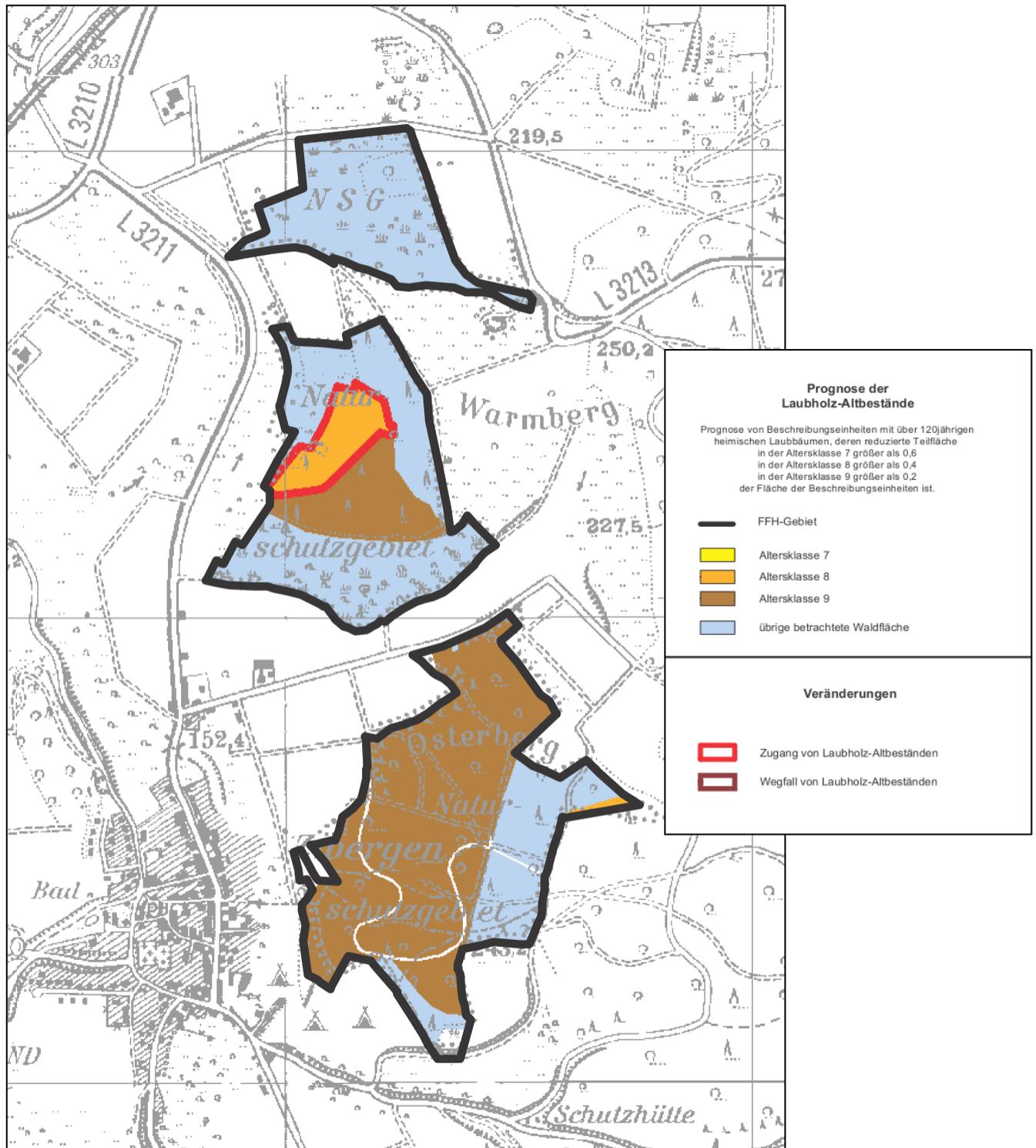


Abb. 4: Prognose Laubholzaltbestände

Planungsprognose Laubholz-Altbestände

im FFH-Gebiet „Warmberg - Osterberg“

Natura-Nr.: 4521-301
Betriebs-Nr.: 1286

Stadtwald Liebenau

Stichjahr der Forsteinrichtung: 2012
Betriebsfläche im Schutzgebiet: 61 ha
Baumbestandsfläche im Schutzgebiet: 48 ha
Anteil heim. Laubbäume im Schutzgebiet: 81 %

Prognose von Beschreibungseinheiten mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen deren reduzierte Teilflächen in der Altersklasse 7 größer als 60 % in der Altersklasse 8 größer als 40 % in der Altersklasse 9 größer als 20 % der Fläche der Beschreibungseinheiten sind

Angaben in ha	Altersklasse			Summe
	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	
2012	0,3	21,7	4,6	26,6
2022	0,0	3,2	26,3	29,5
Differenz	-0,3	-18,5	21,7	2,9
Differenz in Prozent von Summe in 2012				11

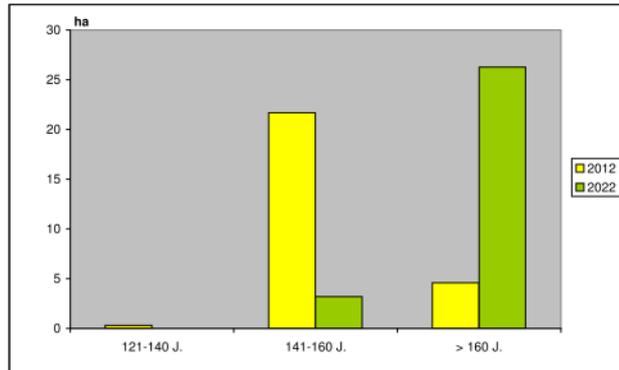


Abb. 5: Planungsprognose Laubholz-Altbestände I

11 Anhang III: Karten

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abb. 1: Übersichtskarte	6
Abb. 2: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130).....	23
Abb. 3: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130.....	24
Abb. 4: Prognose Laubholzaltbestände	25
Abb. 5: Planungsprognose Laubholz-Altbestände I	26
Abb. 6: Karte Biotoptypen.....	28
Abb. 7: Karte Lebensraumtypen	29
Abb. 8: Karte Maßnahmen	30

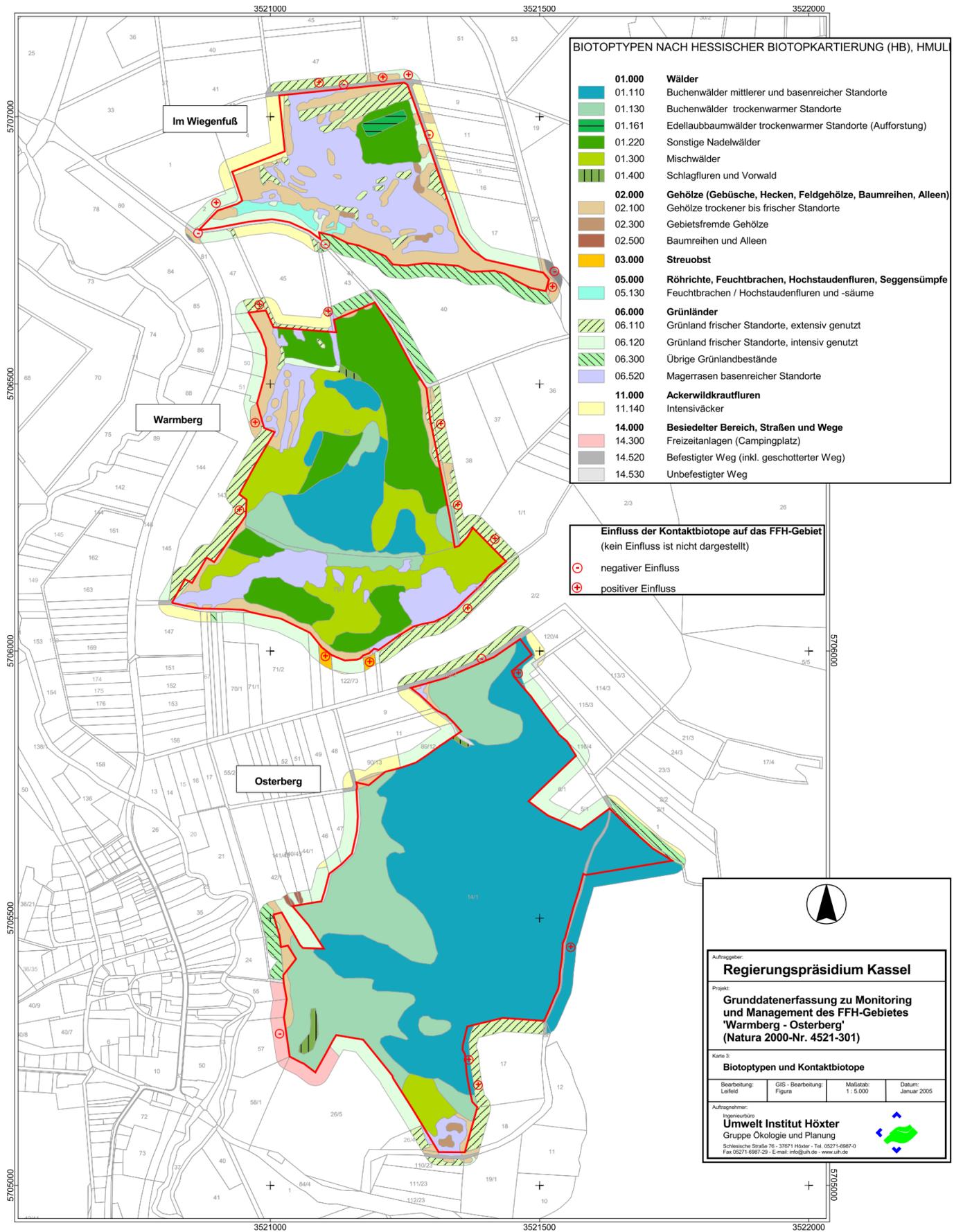


Abb. 6: Karte Biotoptypen

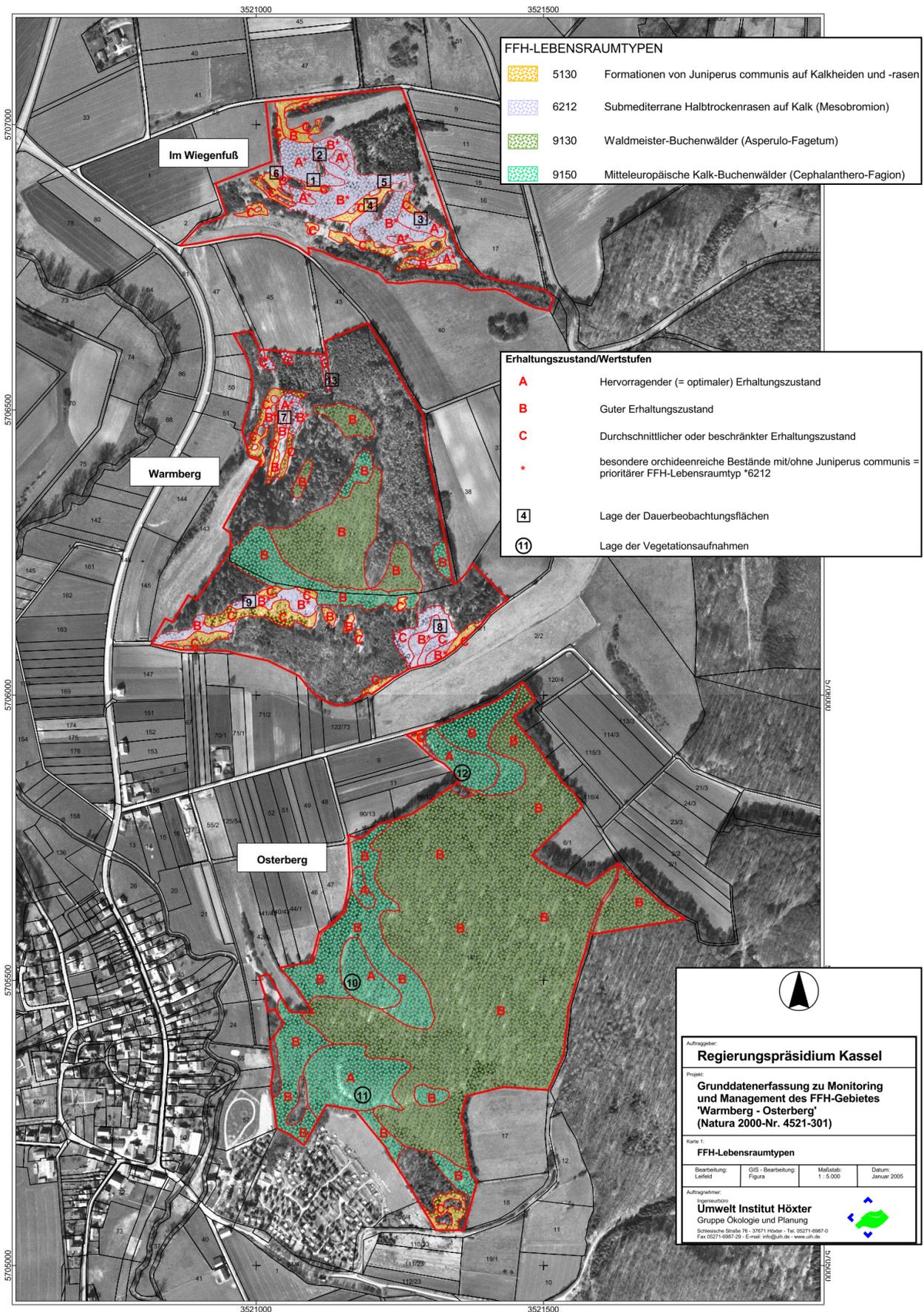


Abb. 7: Karte Lebensraumtype

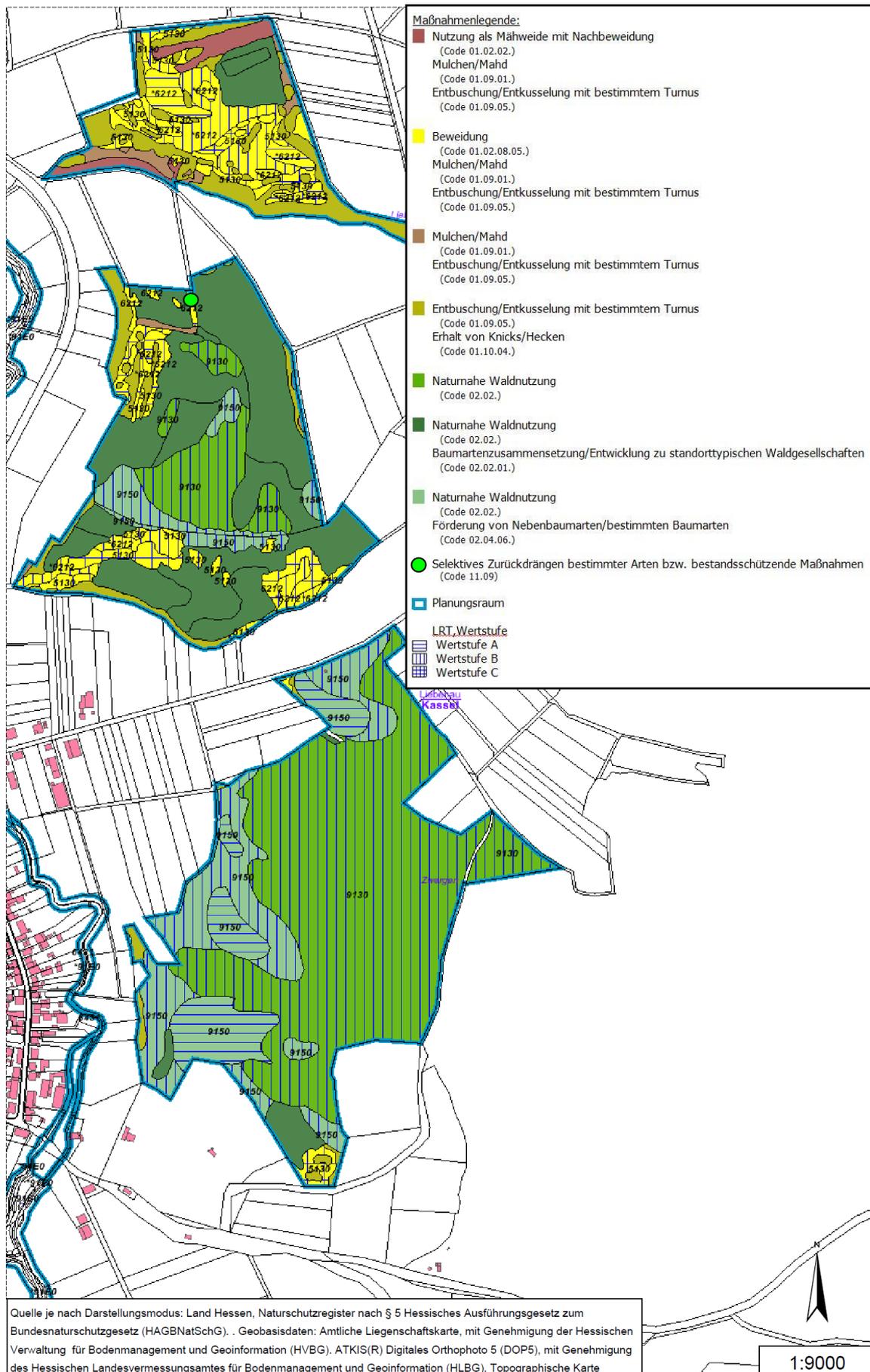


Abb. 8: Karte Maßnahmen

12 Anhang IV: Naturschutzgebietsverordnung

Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den drei Teilflächen „Im Wiegenfuß“, „Auf dem Warmberge“ und „Der Osterberg“ in den Gemarkungen Liebenau und Zwergen im Landkreis Kassel. Die Gesamtgröße beträgt 62,98 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke:

1. Flur 9, Flurstück 5 (Gemeindewald Abteilung 118 d) in der Gemarkung Liebenau (Im Wiegenfuß), Größe: 10,20 ha;
2. Flur 9, Flurstück 42 (Gemeindewald Abteilung 114) in der Gemarkung Liebenau und Flur 2, Flurstück 75/1 (Gemeindewald Abteilung 82) in der Gemarkung Zwergen (Auf dem Warmberge), Größe: 21,98 ha;
3. Flur 2, Flurstück 14/1 (Gemeindewald Abteilung 70 c teilweise, 71 a und 72) in der Gemarkung Zwergen (Der Osterberg), Größe: 30,80 ha.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte 1:25 000 und in einer Flurkarte 1:2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Untere Naturschutzbehörde — in Kassel und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

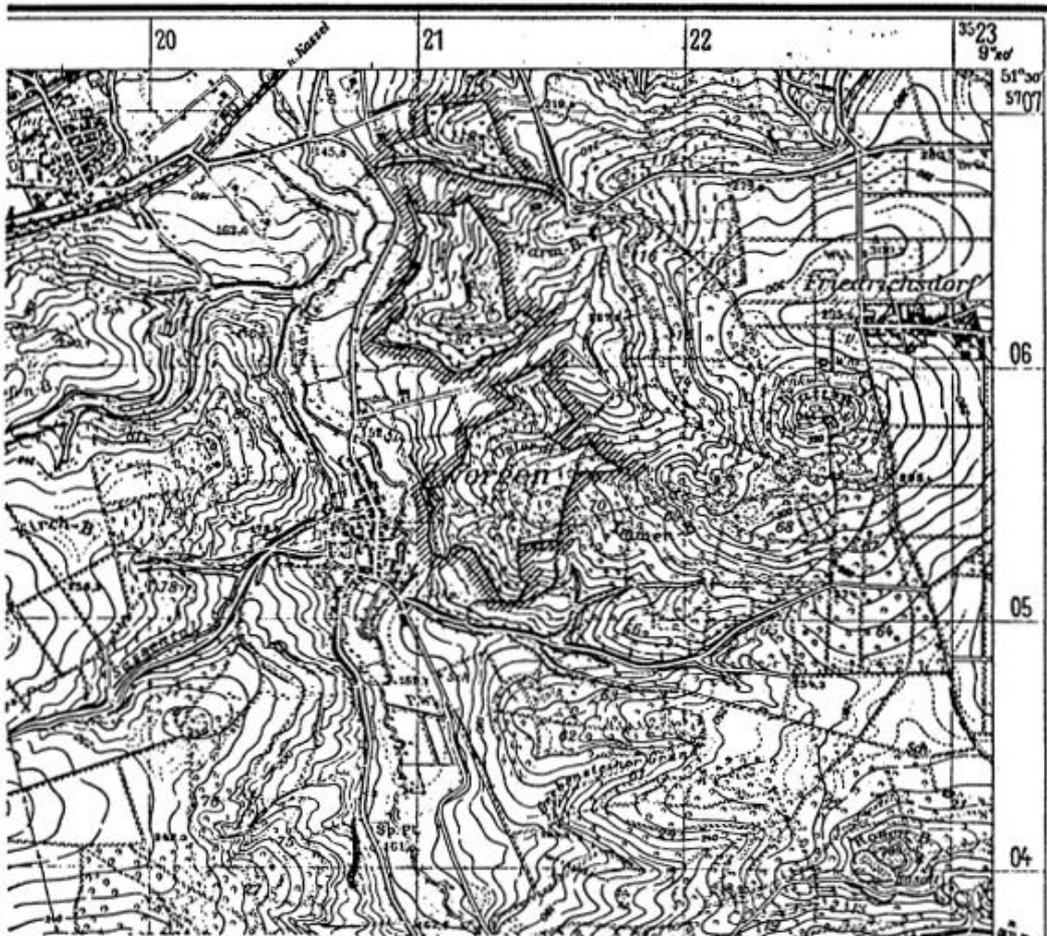
(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufstände aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge fliegen zu lassen oder Feuer anzuzünden;
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz und die Besonderheit des Gebietes hinweisen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

739 KASSEL.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warmberg-Osterberg“ in den Gemarkungen Liebenau und Zwergen im Landkreis Kassel

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem



Naturschutzkarte
zur Verordnung über das Natur-
schutzgebiet "Warmberg-Osterberg",
Gemarkungen Liebenau und Zwergen,
Ldkr. Kassel vom 20. April 1976
(Ausschnitt aus der top. Karte
Nr. 4521 M aßstab 1:25000)

Der Regierungspräsident
in Kassel
Höhere Naturschutzbehörde

In Vertretung:

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienenden Maßnahmen der Naturschutzbehörden, insbesondere das Beseitigen von aufkommendem Strauch- und Baumbewuchs auf den Freiflächen.
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art auf den bereits bewaldeten Flächen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die nach der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

- (1) In begründeten Einzelfällen kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen o. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer ohne Genehmigung der Obersten Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fange anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärm, Modellflugzeuge fliegen läßt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. 4. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 22/1976 S. 954

556

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

- (1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:
- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
 - „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
 - „Oberbernhards Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
 - „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
 - „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
 - „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
 - „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
 - „Wieragrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
 - „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
 - „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
 - „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
 - „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
 - „Vorsperre-Twistetalssperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
 - „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
 - „Hünseburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
 - „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
 - „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzapetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 23/1989 S. 1247

13 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.